

	Reduktaseklasse*		
	I	II	III
1	2	3	4
— für Kuhmilch aus nicht staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen und nicht staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden			
an Betriebe nach § 2 Abs. 1	0,77	0,75	0,71
an Betriebe nach § 2 Abs. 2	0,66	0,64	0,60

Verschmutzte und leicht verschmutzte Kuhmilch ist nach der Reduktaseklasse III zu bewerten.

(4) Schaf- und Ziegenmilch muß gekennzeichnet und getrennt geliefert werden.

(5) Bei einem von 3,5 % abweichenden Fettgehalt ist der Erzeugerpreis entsprechend der Anlage 1 zu errechnen.

§3

Preis- und Frachtstellung

(1) Die Erzeugerpreise gelten bei Lieferungen der LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft, kooperativen Einrichtungen (ZGE/ZBE) sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe für die gesamte angelieferte Rohmilch (TGL-gerecht auf bewahrt und bereitgestellt), Landbutter und Milch mit zugesicherten Eigenschaften *ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten bis zur vereinbarten Abnahmestelle) verladen. Bei Bestehen von örtlichen Milchsammel- und -kühlstellen kann zwischen den Vertragspartnern die Milchsammel- und -kühlstelle als Abnahmestelle vereinbart werden.

(2) Wird die Rohmilch mit Fahrzeugen der im Abs. 1 genannten Betriebe transportiert, vereinbaren die Molkereien mit diesen Frachtpauschalsätze für die Vergütung der Transportkosten nach Teil E, Preistafel 1, der Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güterkraftverkehrs-Tarifs (GKT) —. Die Molkereien haben durch einen verstärkten Einsatz von Tankbehältern sowie durch den Transport in Spezialtankfahrzeugen einen rationellen Milchtransport zu organisieren. Soweit in Ausnahmefällen eine solche Rationalisierung des Milchtransports noch nicht möglich ist, können zwischen den im Abs. 1 genannten Betrieben und den Molkereien Frachtpauschalsätze für Transportleistungen auch nach den Teilen A bzw. B, Preistafel 1, der Preisordnung Nr. 3030/3 vereinbart werden.

(3) Für die Lieferung aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen durch Mitglieder der LPG und andere Tierhalter gelten die Erzeugerpreise frei vereinbarter Abnahmestelle (Rampe der Molkerei). Für den Transport dieser Rohmilch durch die Molkerei bzw. im Auftrage der Molkerei sind von diesen Erzeugern Transportkosten in Höhe von 0,02 M/kg Milch mit natürlichem Fettgehalt zu entrichten.

* Reduktaseklasse drückt den Keimgehalt der Milch aus.

(4) Die Festlegungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten auch beim Rohmilchtransport über Pipelines.

§4

Differenzierung des Erzeugerpreises

(1) Die Erzeugerpreise für Kuhmilch können für die unter § 2 Abs. 1 genannten Betriebe von den Molkereien entsprechend den unterschiedlichen Produktionsbedingungen nach Beratung in den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten sowie nach Bestätigung durch den Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises jahreszeitlich bis zu plus/minus 10 % differenziert festgelegt werden. Die differenzierten Erzeugerpreise sind auf volle Pfennigbeträge je kg Kuhmilch auf- bzw. abzurunden. Die unter § 2 Abs. 1 genannten Betriebe, die über die Lieferungen von Kuhmilch keine Verträge abschließen, erhalten unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung den im Rahmen dieser Preisdifferenzierung niedrigsten Erzeugerpreis, der im Einzugsgebiet festgelegt wurde.

(2) Die Erzeugerpreise können, sofern mehrere Kreise zum Einzugsgebiet gehören, unterschiedlich für die Kreise differenziert werden. Diese Preisdifferenzierung ist von den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der betreffenden Kreise für das Planjahr nach vorheriger Beratung in den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten zu bestätigen.

(3) Die Preisdifferenzierung sollte mindestens für den Zeitraum eines Monats festgelegt werden. Bei der jahreszeitlichen Staffelung ist der Erzeugerpreis von 0,81 M/kg, abzüglich der Preisabschläge für mindere Qualitäten im Einzugsgebiet der Molkerei, einzuhalten. Die Molkerei hat gegenüber dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises den Nachweis über die Einhaltung des Erzeugerpreises im Jahresdurchschnitt bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Jahres zu erbringen. Ergibt sich am Jahresende eine Überschreitung des durchschnittlichen Erzeugerpreises (0,81 M/kg abzüglich der preisrechtlich zulässigen Abschläge für mindere Qualitäten), so ist der Differenzbetrag zu Lasten der Molkerei zu verrechnen. Wird der durchschnittliche Erzeugerpreis unterschritten, so ist der Differenzbetrag an die Vereinigung für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie zu überweisen. Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke können nach Prüfung unter Anlegung eines strengen Maßstabes die Auswirkungen, die sich aus Überschreitungen der durchschnittlichen Erzeugerpreise einzelner Molkereien ergeben, aus Mitteln von Unterschreitungen anderer Molkereien ausgleichen. Die nach diesem Ausgleich verbleibenden Mittel aus Preisunterschreitungen sind einem Sonderkonto beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zuzuführen, über dessen Verwendung der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet.

§5

Erzeugerpreis für Landbutter

Der Erzeugerpreis für Landbutter mit einem Fettgehalt von 79 % aus Kuhmilch, die an die vereinbarte Milchabnahmestelle geliefert wird, beträgt ab Hof 11,-M/kg.